

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 18. —

Breslau, den 28. August 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 135. Die zur Verhütung der heimlichen Einfuhr fremden Alauns eingeführte Ladescheine betreffend. Breslau, den 12ten August 1811.

Zur möglichsten Verhinderung des Einbringens von ausländischen Alaun, ist Seitens des Königlichen Ober-Berg-Amtes die Einrichtung getroffen worden, daß jeder Käufer, es sei nun, daß er den Alaun direct auf einer schlesischen Hütte kauft oder aus einer Niederlage beziehet, mit einem gedruckten Ladeschein, wovon das Schema hierunter abgedruckt worden, versehen wird, wodurch er gegen den Verdacht des Ankaufs verbotenen ausländischen Alauns legitimirt wird.

Indem wir das handelnde Publicum von diesem getroffenen Arrangement benachrichtigen, geben wir zugleich den Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer Beamten auf, die Alaun-Transporte, welche mit diesem Ladescheine nicht versehen sind, als verdächtig anzuhalten und die Recturanten zur Untersuchung zu ziehen.

Breslau, den 12ten August 1811.

Abgabe-Deputationen zu Breslau und Reisse und Polizei Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

Daß der in beifolgenden Stück Gebinden signirt:
 verpackte Alaun, an Gewicht Etr. pfund
 Schlesisch schwer, auf der, unter der Direktion Eines Königl. Wohlw.lichen
 Amtes zu stehenden
 Hütte zu fabricirt worden ist, und durch Fuhrmann
 aus an } den
 zu versandt wird, bescheiniget hierdurch.
 den ten 181
 Schichtmeister der Hütte
 zu
 Rentant der Alaun-Niederlage
 zu

Specielles Verzeichniß der Gebinde.

Nro. 136. Wegen der zu erhebenden Ergänzungs-Accise von dem vom platten Lande in die Städte eingehenden Essig. Breslau, den 15. August 1811.

Auf den Grund des Rescripts Einer Königl. Section des Departements der Staats Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, vom 29ten v. M., werden sämmtliche Accise-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen,

von dem vom Lande eingehenden Essig eine Ergänzungs-Accise von 6 gr. pro Tonne, oder 9 sgl. pro Achtel zu erheben.

Breslau, den 15ten August 1811.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 137. Verfügung in Betreff des Gewerbe-Steuer-Edicts vom 2ten November 1810. Breslau, den 16ten August 1811.

1) Die Ertheilung der Gewerbe-Scheine entbindet nicht von der Pflicht das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Gewerbe schon sonst nur von Bürgern getrieben werden konnte; auch nicht von der Canton-Relucions-Gelder Zahlung in cantonfreien Orten, wobei auf das Publikandum vom 10ten November vorigen Jahres sich bezogen wird.

2) Dagegen kann jeder, der jetzt ein Gewerbe neu aufangen will, dieß unabhängig von den Zünften thun, wenn er nicht selbst für gut befindet, irgend einer Zunft Verbindung beizutreten.

Auch kann jeder Zunft-Genosse aus der Zunft heraustreten, und sein Gewerbe frei von Zunft Verbindung treiben; doch sind die Vorsteher der Zünfte verpflichtet, den Austretenden ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß er für alle am Tage des Austritts bereits vorhanden gewesene Verpflichtungen des Gewerks mit haften müsse. Ferner muß jeder, welcher ein Gewerbe treiben will, was früher an gewissen Orten als Pank- oder sonstige Real-Gerechtigkeit ausgeübt worden, sich zu Protocoll anheischig machen, zur künftigen Entschädigung der Berechtigten mit beizutragen.

3) Zum Handel mit hoch imposirten Waaren, und zu Anlegung von Tabak-Fabriken und Zucker-Siedereien kann auf dem platten Lande und in offenen Städten vorerst kein Gewerbe-Schein ertheilt werden.

4) Eben so wenig vor der Hand zum Material-Handel für solche Unterthanen des platten Landes, welche am Oderstrom, oder eine halbe Meile davon entfernt wohnen.

Krämer des platten Landes sind übrigens fernerhin verbunden, ihre Kramwaaren nur aus königlichen accisbaren Städten zu entnehmen, eigne Bücher deshalb zu halten, und darin den Einkauf durch das Accise- und Zoll-Amt notiren zu lassen.

5) Fremde Kaufleute, welche sich im Lande nicht zum Verkauf ihrer Waaren aufhalten, sondern nur Bestellungen darauf annehmen, und sie hernach herfinden; oder Ausländer, die bloß einzukaufen kommen, bedürfen keines Gewerbe-Scheines.

Sogenannte Musterreuter oder Compagnons-Voyageur's müssen dagegen Gewerbe-Scheine lösen. Ein gültiger, von einer auswärtigen Behörde ausge-

Bestter Kellsepaß ist zureichend, um einen Ausländer zur Erlangung eines Gewerbe-Scheines zu legitimiren. Der Mangel eines Passes kann ausnahmsweise nur dann nachgesehen werden, wenn die Redlichkeit des Ausländers durch angesehene Inländer verbürgt wird.

Ausländer, die ein Gewerbe treiben wollen, in dessen Hinsicht ein näherer Qualifications-Nachweis nach §. 21. des Gewerbe-Steuer-Edicts erforderlich ist, müssen denselben zuvörderst eben so führen, als es wegen der Inländer verordnet ist.

Den Gränz-Behörden werden Blanquets zu Gewerbe-Scheinen für Ausländer zugesertigt, und haben sie die von Ausländern dafür zu erhebende Gewerbe-Steuer in den Gewerbs-Steuer-Nachtrags-Nachweisungen abgesondert zu verrechnen.

6) Fremden Juden ist, wie bisher, nur der Handel en gros auf diefeitigen Märkten zu gestatten, und solches in den Gewerbe-Scheinen zu vermerken.

7) Den zu Raff- und Bescholz-Berechtigten kann nur dann der Gewerbe-Schein zum Holz-Handel ertheilt werden, wenn sie für die Zeit, daß sie dieses Gewerbe treiben, auf jene Berechtigung Verzicht leisten.

8) Die Gewerbe-Steuer der Jagd-Pächter ist auf 10 pCent des Pacht-Quantums bestimmt, dabei auch das zu liefernde Wildpret nach seinem Werth in Geld anzurechnen.

Der mindeste jährliche Gewerbe-Steuer-Betrag ist jedoch Ein Thaler.

9) Lumpensammler können überall Lumpen, ohne Rücksicht auf sonstigen Bannzwang, aufkaufen.

10) Nur solche Notarien sind zur Gewerbe-Steuer besonders anzuziehen, welche nicht zugleich Justiz-Commissarien sind. Wenn beide Gewerbe zugleich betrieben werden, müssen in der Regel die höchsten Sätze der betreffenden Classe in Anwendung kommen.

11) Zum Betriebe einer neuen oder veränderten Mühlen-Anlage darf die Ausfertigung eines Gewerbe-Scheines nicht eher in Antrag gebracht werden, als bis den Vorschriften nach dem Edict vom 28ten October v. J. wegen der Mühlen-Berechtigung und so weiter genügt worden.

12) Die Gewerbe-Scheine werden statt der sonst üblichen Unterschrift nur mit einem besondern Gewerbe-Stempel versehen.

13) Alle Gewerbe-Steuer-Angelegenheiten, auch die Gewerbe-Steuern selbst, sind porto frei.

14) Die in den Gewerbe-Steuer-Nachweisungen von Revisionswegen gemachten Bemerkungen müssen sorgfältigst beobachtet, und binnen 14 Tagen, nach Empfang der Nachweisungen, mittelst besondern Berichts erlediget werden.

15) Bei solchen Gewerben, deren Material der Consumtions-Steuer unterworfen ist, müssen die Accise- und Consumtions-Steuer-Einnahmer mehr, wie bisher, zur Abschätzung und Bestimmung der Gewerbe-Steuer zugezogen werden.

16) Auch müssen die Polizei-Behörden die Consumtions-Steuer-Officianten bei Entdeckung und Ausmittelung von Gewerbe-Steuer-Defraudationen kräftigst unterstützen; indem diese Officianten, gleichwie in Accise- und Zoll Sachen, befugt sind, die Untersuchung summarisch zu führen. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen müssen aber die Steuer-Officianten an den Kreis-Landrath einsenden, welcher sie alskann brevi manu, mit seiner etwanigen Bemerkung ad marginem, oder wenn nichts hierbei zu erinnern, mit seinem Vidit der königlichen Regierung zur Entscheidung einzureichen hat.

17) Die Gewerbe-Steuer-Reste pro $18\frac{1}{11}$ dürfen übrigens mit den Gewerbe-Steuern pro $18\frac{1}{12}$ in Rechnung nicht vermischt, sondern es muß darüber ein besonderer Resten-Extract nach beiliegendem Schema angefertigt, und bis zum 25ten jeden Monats ohnfehlbar eingereicht werden.

18) Uebrigens darf kein Gewerbetreibender eher von seinem Wohnort wegziehen, bis derselbe die Gewerbe-Steuer für das laufende Quartal entrichtet hat.

G. XXVI. August 583. Breslau, den 16ten August 1811.

Königl. Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

Schema.

E x t r a c t

von den am Schlusse des Jahres 1810 verbliebenen, und im Laufe des Monats 1811 theils eingezogenen, theils niedergeschlagenen Gewerbe-Steuer Resten.

	Rthl.	ggr.	pf.
Nach dem Extract pro Mai 1811 sind an Gewerbe-Steuern aus dem Jahre 1810 rückständig geblieben	400	—	—
hierzu kommen noch an Nachträgen aus gedachten Jahre	10	—	—
Summa des Soll = Einkommens	410		
Im Laufe des Monats c. sind			
a) einkommen 105			
b) niedergeschlagen und ausgefallen 5			
Summa des Abganges	110		
Es bleiben also zur Nachweisung im künftigen Monat noch Rest	300		
Nach der obigen Angabe hat die Brutto-Einnahme betragen	105		
davon sind 2 pCent Receptur Tantieme in Abzug zu bringen	2	2	5
folglich sind zur Königl. Regierung's. Haupt-Casse abzuführen	102	21	7
welche dato dahin abgesandt worden sind, und zwar in			

Die Richtigkeit des vorstehenden Extracts, und daß nicht mehr noch weniger Reste zu berechnen verblieben sind, wird hiermit bescheiniget.

No. 138. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Regulirung der Luxus-Steuer.
Breslau den 16ten August 1811.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß sowohl die Kreis- als städtischen Behörden bei Aufnahme und Berechnung der Luxus Steuer nicht genau nach den feststehenden Prinzipien verfahren, und dabei mannigfaltige Mißverständnisse obwalten. Um dies

diesen zu begegnen, wird auf den Grund der dieserhalb unterm 21sten Mai und 17ten Juni c. sub Nro. 37 und 73 des Amts-Blatts erlassenen Verordnungen, folgendes zur nähern Erläuterung hiermit wiederholt:

I. Besteuerung der männlichen Bedienung:

- 1) wer einen männlichen Dienst-Bothen hält, zahlt nach dem vollen Sage jährlich
 nach dem halben Sage, das heißt, wenn die männliche Person nur
 nebenher zur Bedienung gebraucht wird 6 Rthlr.
- 2) wer neben einer nach dem vollen Sage besteuerten Bedienung noch
 eine zum halben Sage hat, zahlt für erstern 8 —
 für letztern 4 —
- 3) wer zwei Bedienungen zum vollen und einen zum halben Sage hält,
 zahlt für jede der erstern 10 —
 zusammen 20 Rthlr., für letztern 5 —
- 4) für drei Bedienungen zum vollen und eine zum halben Sage, wer-
 den für erstere 12 —
 zusammen 36 Rthlr., für letztern 6 —
- 5) für vier Bedienungen zum vollen Sage und eine zum halben, wer-
 den für erstere 15 —
 zusammen 60 Rthlr., für letztern 7½ —
- 6) für fünf Bedienungen zum vollen Sage und eine zur Hälfte, wer-
 den für jede der erstere 20 —
 für letztern aber 10 —
 an Luxus-Steuer entrichtet;
- 7) wer mehr als sechs Bedienungen, inclusive der nach dem halben Sage
 besteuerten, hält, zahlt für jeden mehrern zum vollen Sage 20 —
 jeden zum halben Sage 10 —
 Eine weitere Steigerung findet nicht statt.

Diese Berechnung bezieht sich auf männliche Bedienung im Allge-
 meinen, und nicht auf jede einzelne Gattung derselben für sich. Haus-
 Hofmeister werden ebenfalls bei der Luxus-Steuer angezogen.

II. Besteuerung der weiblichen Bedienung:

- 1) wer nur eine weibliche Bedienung hält, zahlt für diese keine Luxus-Steuer

- | | |
|---|----------|
| 2) wer außer dieser noch eine zweite hält, zahlt für selbige | 2 Rthlr. |
| 3) wer außer der steuerfreien noch 2 hält, zahlt für jede derselben | 3 — |
| 4) " " " " " " " 3 " " " " " " " " " " | 4 — |
| 5) " " " " " " " 4 " " " " " " " " " " | 5 — |
| 6) " " " " " " " 5 " " " " " " " " " " | 6 — |
| 7) wer über 5 steuerbare weibliche Bedienungen hält, zahlt für jede mehrere | 6 — |

III. Besteuerung der Wagen

- a) Bedeckte Wagen, die dem vollen Satz unterworfen sind.

Für 1 bedeckten Wagen wird bezahlt	8 —
" 2 " " " " a 9 Rthlr.	18 —
" 3 " " " " a 10 " " " " " "	30 —
" 4 " " " " a 11 " " " " " "	44 —
" 5 " " " " a 12 " " " " " "	60 —

wer mehr als fünf Wagen hält, zahlt für jeden mehrern 12 Rthlr., ohne daß die Sätze höh. steigen.

- b) Wer neben einem oder mehreren bedeckten Wagen, noch einen oder mehrere offene Wagen im Besiz hat, zahlt die Steuer für letztere zur Hälfte und zwar dergestalt, daß die bedeckten und offenen Wagen zusammen gerechnet, und nach der vorstehend beschriebenen Art besteuert werden, nemlich:

für einen bedeckten und einen offenen Wagen wird für erstern 9 Rthlr., für letztern $4\frac{1}{2}$ Rthlr., zusammen $13\frac{1}{2}$ Rthlr.

Für zwei bedeckte und einen offenen, für jeden der erstern 10 Rthlr., für letztern 5 Rthlr., zusammen also 25 Rthlr. bezahlt.

Dies steigt verhältnißmäßig, bis es das Maximum bei den bedeckten Wagen von 12 Rthlr., bei den offenen aber von 6 Rthlr. erreicht hat.

- c) Wer nur offene Wagen zu versteuern hat, zahlt

für 1 " " " " 4 Rthlr.

" 2 " " " " $4\frac{1}{2}$ Rthlr. " 9 —

" 3 " " " " 5 — " 15 —

und so weiter.

- d) Die halben Besteuerungssätze von den offenen Wagen finden jedoch nur dann statt, wenn der Steuer-Pflichtige keine steuerbare männliche Bedienung hat;

hat; hält derselbe aber eine oder mehrere ganz oder zum Theil besteuerte männliche Bediener; so muß er die offenen Wagen gleich den bedeckten nach den vollen Sätzen a 8 Rthlr., 9 Rthlr., 10 Rthlr., 11 und 12 Rthlr. versteuern.

- e) Wer einen Wagen geschlich frei hat, und außerdem noch einen besitzt, welcher der Besteuerung unterworfen ist, zahlt für diesen nach dem ersten Satze nur 8 oder 4 Rthlr., ohne daß ersterer dem letztern zugezählt wird, sondern der freie bleibt ganz außer aller Berechnung. 3. E. drei Wagen, wovon einer frei ist, zahlen 18 Rthlr. u. s. w.

IV. a) Es steht in dem Edict vom 28ten October v. J. nichts davon, daß die halbe Luxus-Steuer von 1 Pferde, welches zum Ackerbau, nebenher aber auch zur Bequemlichkeit gehalten wird, bezahlt werden kann. Wer nicht so viel Acker besitzt, daß sein Pferd durch den Ackerbau vollständig beschäftigt wird, muß die Steuer ganz bezahlen, weil sonst, um sich der Luxus-Steuer zu entziehen, nur das Pachten einiger Morgen Land nöthig sein würde.

b) Es verlautet, wie bei aller Aufmerksamkeit hin und wieder die Vorschriften des Edicts wegen der Luxus-Steuer dennoch dadurch umgangen werden, daß Personen, welche eigentlich Luxus-Steuer für ihre Pferde bezahlen sollten, sich nur den Fuhrmanns-Gewerbschein lösen, ohne Lohnfahren wirklich zum Gewerbe und Brodt-Erwerb zu machen, indem sie nur in einzelnen seltenen Fällen die Pferde vermieten. Die mit dem Luxus-Steuer-Wesen beauftragte Behörden haben auf die Verhinderung solcher Gesetzwidrigkeiten ihre bisherige Aufmerksamkeit zu verdoppeln.

V. Durch ein Hof-Rescript vom 13ten Juli c. ist bestimmt worden, daß die Schlächter von Pferden und Wagen, welche sie zu ihrem Gewerbe oder Ackerbau nach Umfang desselben gebrauchen, keine Luxus-Steuer entrichten; dagegen aber solche Pferde und Wagen, welche etwa von einem oder dem andern Schlächter bloß zum Luxus gehalten werden, oder in Zukunft gehalten werden möchten, der Luxus-Steuer unterworfen bleiben sollen.

VI. Nach dem Hof-Rescript vom 20ten Juli c. sind auch die Pferde der hausirenden Theater- und Glas-Händler, welche ihnen zu ihrem Gewerbe unentbehrlich sind, von der Luxus-Steuer Abgabe frei zu lassen.

VII. Ferner ist durch ein Rescript vom 17ten Juli c. bestimmt worden: daß eine Entrichtung der Luxus-Steuer auf kürzere Zeit, als ein halbes Jahr, nie eintreten kann, und darunter von der Vorschrift des betreffenden Edicts vom 28ten

October v. J. sub 10 e. nicht abgegangen werden darf. Wer den zur Luxus-Steuer gehörenden Gegenstand innerhalb des Etats-Jahrs nicht volle drei Monate besessen hat, zahlt gar keine Steuer; wer ihn drei Monate gehabt, erlegt die halbjährige; wer ihn sechs Monate gehabt aber die ganzjährige Steuer.

VIII. Eine Zurückzahlung der erhobenen Steuer kann ex capite einer kürzern als dreimonatlichen Frist des Besizes des Gegenstandes nicht Statt finden, weil für einen kürzern Zeitraum gar keine Zahlung erfolgt.

Nach vorstehenden nähern Bestimmungen haben sich sowohl alle mit Aufnahme und Verwaltung der Luxus-Steuer beauftragte Behörden, als auch die mit der Luxus-Steuer betroffenen Contribuenten zu achten, erstere haben genau darnach zu verfahren, letztere aber sich daraus selbst zu belehren, wenn sie vermeinen sollten, mit einem oder dem andern Luxus-Objecte zu hoch angezogen zu sein.

Sämmtliche betreffende Behörden werden hiermit angewiesen, hiernach und auf den Grund der Verordnung vom 17ten Juni c. die frühere Aufnahme der Luxus-Steuer nochmals genau zu prüfen, die dabei verschiedentlich unrichtig angenommenen Besteuerungs-Sätze nach den jetzigen nähern Bestimmungen zu berichtigen, die früher zum Theil befreit gebliebenen Objecte, welche jetzt der Luxus-Steuer unterworfen sind, a 1mo Juni c. ab anzuziehen, solche in der halbjährigen Zugangs-Designation aufzunehmen und in der Balance nachzuweisen; diejenigen Behörden aber, welche die Zu- und Abgangs-Nachweisungen nebst Balance fürs laufende erste halbe Jahr 181 $\frac{1}{2}$ bereits vor Publication dieser Bestimmungen und der Verordnung vom 17ten Juni c. eingereicht und mit Approbation zurück erhalten haben, haben die zutretenden Besteuerungs-Objecte in eine Nachtrags-Nachweisung zu bringen, und solche binnen 14 Tagen an die Finanz-Deputation der Königl. Regierung einzureichen.

Uebrigens wird den Herren Landrathen und den Königl. Landrathl. Officiis hiermit aufgegeben, binnen gleicher Frist specielle Nachweisungen einzusenden, wieviel jedes der Ihnen untergeordneten Bezirks-Ämter auf das von dem Greise aufzubringende Luxus-Steuer Quantum, und zwar von wem und für welche Objecte, zu erheben und zu berechnen hat, um bei Revision der von denselben einzureichenden monatlichen Administrations-Extracte und Ab- und Zugangs-Designationen den nöthigen Gebrauch machen zu können.

F. I. 788. August. Breslau den 16ten August 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 139. Die Liquidationen der Canton-Commissarien über ihre Canton-Revisions-Reisen, die nicht belegt werden können, sind von den betreffenden Land-Räthen zu attestiren. Breslau, den 17ten August 1811.

Es ist nöthig, daß die Liquidationen der Canton-Commissarien über ihre Canton-Revisions-Reisen, die nicht belegt werden können, durch die Land-Räthe dahin attestirt werden: daß die Reise-Zeit, die Meilen-Zahl, die Bestellung der Vorspann-Pferde und die Bezahlung von 6 gr. pro Pferd und Meile richtig sei.

Da nur auf Liquidationen, in dieser Art justificirt, die Vergütungen der bemeldeten Reise-Kosten erfolgen können, so sind von Seiten des Königlichen Militair-Deconomie-Departements die Herrn Brigade-Generals requirirt, die Canton-Commissarien anweisen zu lassen:

daß sie künftig gleich bei ihrer Revisions-Reise ihre Liquidations durch die Land-Räthe in vorerwähnter Art attestiren lassen, und ohne dieses Justificatorium keine Reise-Kosten-Liquidation zur Vergütung einreichen, damit keine nachträgliche Vervollständigungen zu erfordern sind.

Die sämtlichen Königlichen Land-Räthe, so wie deren Stell-Vertreter, und die Krieger- und Steuer-Räthe des Breslauschen Regierungs-Departements werden von dieser Festsetzung hiermit benachrichtiget, um sich ihrerseits darnach gehdrig zu achten.

M. VIII. 139. August. Breslau, den 17. August 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 140. Die Subaltern-Officianten dürfen bei ihren Dienstreisen keine Wagenmiethe liquidiren. Breslau, den 19ten August 1811.

Nach einer frühern Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements, sollen zwar diejenigen Officianten, welche mit Extra-Post zu reisen befugt sind, und sich ihres eignen Wagens bedienen, Wagen-Miethe erhalten. Was hingegen die Subaltern-Officianten betrifft; so kann diesen keine Wagen-Miethe gut gethan werden, da dieselben, wenn sie auf ihren Reisen von der Post-Straße abgehen, sich entweder der Extra-Post, oder eines Mieths-Fuhrwerks bedienen, und in beiden Fällen den Wagen zugleich mit erhalten. — Hiernach haben sich die Subaltern-Officianten bei ihren einzusendenden Liquidationen gehdrig zu achten.

M. VIII. 153. August. Breslau, den 19. August 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 16. Wegen der bei den Gerichtshöfen des Herzogthums Warschau in Betreff der Ausfuhr von Courant oder Einfuhr von Scheidemünze anhängig gewesene Prozesse, et vice versa. Breslau, den 9. August 1811.

Nachdem in Folge eines gegenseitigen Uebereinkommens zwischen dem Königl. Preussisch-n und dem Königl. Sächsischen Hofe durch ein Decret Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau 2c. vom 13ten April dieses Jahres sämmtliche bei den Gerichtshöfen des Herzogthums Warschau wegen Ausfuhr von Courant, oder Einfuhr von Scheidemünze gegen Einwohner dieses Herzogthums oder der Preussischen Staaten, anhängig, und bis dahin noch nicht gänzlich entschieden gewesene Prozesse niedergeschlagen worden sind, und die Herausgabe der in Veranlassung dieser Prozesse mit Arrest belegten Summen an deren Eigenthümer verfügt worden ist; so ist als bedungene Erwidderung höchsten Orts festgesetzt worden, daß alle, bei den Preussischen Gerichtshöfen wegen Ausfuhr von Courant = Gelde aus den Preussischen Staaten nach dem Herzogthum Warschau oder wegen Einfuhr von Scheidemünze von dorthier gegen Preussische Unterthanen, oder gegen Einwohner des Herzogthums Warschau anhängig gewordene, bis zum 13ten April dieses Jahres noch nicht definitive entschieden gewesene Prozesse niedergeschlagen sein, und die in Veranlassung dieser Prozesse mit Arrest belegten Summen ihren Eigenthümern herausgegeben werden sollen. Es wird daher solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts hiermit bekennt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen hiernach gebührend zu achten. Breslau, den 9ten August 1811.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Preussischen Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 12. Betreffend, die bei Aufnahme der Kinder in das Militair-Waisenhaus zu Potsdam, über die bestandene Blatter Krankheit derselben beizubringenden Atteste. Brieg, den 2ten August 1811.

Um die Anwendung des Schugmittels der Vaccination gegen die natürlich-n Pocken zu befördern, hat das Directorium des Potsdamschen Militair-Waisenhauses be-

schloß

schlossen, von jetzt an kein Kind in dieses Institut aufnehmen zu lassen, oder auf sonstiges Pflegegeld aus den Fonds der Anstalt zu bewilligen, von welchem nicht erwiesen werden kann, daß es entweder die natürlichen oder die Schutzblattern überstanden habe. Es muß daher bei künftigen Gesuchen um Reception oder Pflegegelder = Bewilligung, außer den gewöhnlichen Tauf- und Gesundheits-Attesten, letztern noch ausdrücklich ein Zeugniß über die erfolgte Einimpfung der Schutz Blattern, oder, daß das Kind die natürlichen Pocken gehabt habe, jedesmal beigelegt werden, ohne welches auf die Gesuche nicht reflectirt werden wird.

Dies wird allen Untergerichten in Oberschlesien zu Folge der Anweisung eines hohen Justiz- Ministeriums vom 16ten v. M. zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Brieg, den 2ten August 1811.

Königlich Preussisches Ober- Landes- Gericht von Ober- Schlesien.

Nro. 13. Wegen der, bei den Gerichtshöfen des Herzogthums Warschau in Betreff der Ausfuhr von Courant oder Einfuhr von Scheidemünze anhängig gewesene Prozesse, et vice versa. Brieg, den 9. August 1811.

Nachdem in Folge eines gegenseitigen Uebereinkommens zwischen dem Königl. Preussischen und dem Königl. Sächsischen Hofe durch ein Decret Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau u. vom 13ten April d. J. sämmtlichen bei den Gerichtshöfen des Herzogthums Warschau wegen Ausfuhr von Courant oder Einfuhr von Scheidemünze gegen Einwohner dieses Herzogthums oder der Preussischen Staaten anhängig, und bis dahin noch nicht gänzlich entschieden gewesene Prozesse niedergeschlagen worden sind, und die Herausgabe der in Veranlassung dieser Prozesse mit Arreste belegten Summen an deren Eigenthümer verfügt worden ist, so ist höchsten Orts als bedungene Ermiederung festgesetzt worden, daß alle bei den Preussischen Gerichtshöfen wegen Ausfuhr von Courantgelde aus den Preussischen Staaten nach dem Herzogthum Warschau, oder wegen Einfuhr von Scheidemünze von dorthier gegen Preussische Unterthanen oder gegen Einwohner des Herzogthums Warschau anhängig gewordene, bis zum 13ten April d. J. noch nicht definitive entschieden gewesene Prozesse

niedergeschlagen sein, und die in Veranlassung dieser Prozesse mit Arreste belegten Summen ihren Eigenthümern herausgegeben werden sollen. Sämmtliche Untergerichte in Oberschlesien haben sich hiernach aufs Genaueste zu achten.

Brieg, den 9ten August 1811.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Referendarius von Harlem, zum ersten Justiz-Rath und Commissario perpetuo im Neumarktschen Kreise, und zum zweiten Justiz-Rath im Breslauschen Kreise.

Der Rector Michael Morgenbesser in Glogau, zum Rector und Bibliothekar bei der Schule zum heiligen Geiste und bei der Bernhardiner Bibliothek in der Neustadt zu Breslau.

Der Candidat Carl Gottfried Christian Rosenhahn aus Hirschberg, zum Conrector in Dhlau.

Der Schullehrer Johann Georg Heine in Eventhal Vollenhain-Landschuttschen Kreises, zum Schullehrer in Ober- und Nieder-Reussendorf Vollenhain-Landschuttschen Kreises.

Der Kirchen- und Schulen-Gehülfe Friedrich Gottlieb Hiller in Ober-Weistritz Schweidnitzschen Kreises, zum Schulgehilfen in Rantau Nimptschen Kreises.

T o b e s f ä l l e.

Der hiesige Regierungs-Boten-Meister Herrmann.

Der Land-Dräger Rautius, Striegauschen Kreises.

Der Schullehrer Friedrich Gottfried Mende in Rosdorf Falkenbergischen Kreises.

W a r n u n g

vor dem Genuße des Fleisches von kranken Thieren.

Der Gemein-Schäfer Johann Gzegan zu Strehliß im Namslauschen Kreise schlachtete am 19ten Julii d. J. eine ihm gehörige am Milzbrande kranke Kuh, ohne hiervon den Dorfgerichten Anzeige zu machen, und aß mit seiner Familie, so wie auch noch einige Familien aus demselben Dorfe, davon. Von dem Genuße dieses ungesunden Fleisches erkrankten

1. der Schäfer Johann Gzegan,
2. dessen Ehefrau,
3. der Einlieger Johann Schiebalka,
4. der Einlieger Gregor Schiebalka
5. dessen Tochter Maria,
6. der Bauer Johann Gohner,
7. dessen Ehefrau,
8. seine Tochter Catharina,
9. der Barthel Gzeia;

die vier ersten Personen bekamen sogleich Beulen und Geschwüre, und starben nach einigen Tagen, weil die Dorfgerichte die Krankheit dieser Menschen zu spät erfuhren, und die ärztliche Hülfe zu spät von ihnen nachgesucht wurde; jedoch wurden durch den herbeigeholten Kreis-Physikus Doktor Fabri und einen Chirurgus die übrigen 5 Kranke wieder hergestellt.

Vorstehender trauriger Vorfall wird daher hiermit öffentlich zur Warnung bekannt gemacht, damit sich jedermann vor dem Genuße des Fleisches von den am Milzbrande kranken Thieren hute.

P. III 1450. Aug. c. Breslau, den 20sten August 1811.

Polizei-Deputation der Königlichen Regierung.

B e l e h r u n g e n.

K u r z e A n w e i s u n g

wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht Ruhrkrank zu werden; ferner, wie er sich selbst vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe oder der Nachbarschaft herrscht, und endlich, welche Maasregeln er zu beobachten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen Krankheit befallen ist.

Kennzeichen der Ruhr.

Wenn jemand an heftigen gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibschmerzen mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgang leidet, dieses Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolgt, sondern immer nur ein wenig Schleim oder Blut, von Anfang mit einigem Koth vermischt, ausgepreßt wird, so ist ein solcher Mensch Ruhrkrank.

Diese Krankheit herrscht gewöhnlich zu Ende, oft aber auch schon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den schwülen Sommertagen folgen, und wo man so gern die kühle Abendluft sucht, um sich von der drückenden Tageshize zu erfrischen; zu welchem Ende sich der Landmann gewöhnlich im Hemde mit bloßen Füßen, an offenen Fenstern, oder vor der Thüre oft Stundenlang aufhält.

Dieser, dem Anschein nach ganz unschuldigen Abkühlung, folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältung in dieser Jahreszeit sehr oft die Ruhr hervorbringt.

Vorbeugungs-Mittel gegen diese Krankheit.

Um diesem Uebel zu entgehen, meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er sich zu schnell abkühlt und erkältet; er sitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft oder auf Steinen, lege sich nicht ins Gras, setze sich nicht dem Luftzuge aus, trinke oder wasche sich nicht kalt, so lange der Körper erhitzt ist, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, stille seinen Durst nicht mit kaltem Wasser oder andern kalten Getränken, sondern lieber mit etwas reifem Obst, und wechsle, so oft es sich thun läßt, seine vom Schweiß oder Regen durchnässte Kleidung und Wäsche. Er trage ein Wamms von Flanel auf dem bloßen Leibe, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährlichen Erkältungen des Unterleibs am leichtesten verhütet werden können. Er meide beson-

ders Mehlspeisen, die mit viel Butter, Speck oder Oehl zubereitet sind, auch sehr junges, oder sauer und schaal gewordenes Bier, esse dagegen Milch, Reis, frische Gemüse, des Morgens eine Biersuppe mit Kammelmel, und trinke ein Glas Wein oder in dessen Ermangelung zuweilen einen Schluck Brandtwein.

Bei der genauen Befolgung dieser Vorichts-Maasregeln wird man nicht so leicht von dieser schmerzhaften Krankheit befallen werden. Ist die Ruhr bereits im Dorfe, so meide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal, wenn man nichts mit ihnen zu thun hat.

Die Ruhrkranken müssen daher, wenn es irgend möglich ist, ein eigenes Zimmer erhalten, in welchem, außer dem Krankenwärter oder der Wärterinn sich Niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demselben essen darf.

Die Kleidungsstücke, Trink- und Eß-Geschirre eines mit der Ruhr Behafteten müssen von den Gesunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachstuhl, oder das Stuhlbecken, dessen sich der Ruhrkranke bedient, nicht von Unangesteckten benutzt werden, vielmehr muß das Gefäß, worein der Kranke seine Nothdurft verrichtet hat, sorgfältig verdeckt, der Unrath selbst mit einer Handvoll zu Pulver gestoßenen Holzkohlen bestreut, von dem Krankenwärter sofort aus dem Krankenzimmer geschafft, und nicht in den gemeinschaftlichen Abtritt gegossen, sondern im Garten oder einem andern solchen Ort vergraben werden.

Die an der Ruhr Verstorbenen müssen gleich nach dem Tode an einen kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut verwahrt oder ausgepicht, und die Beerdigungen ohne Gefolge veranstaltet werden.

Verhaltens-Regeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind.

Sobald jemand oben erwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhlzwang an sich bemerkt, so eile er soquick ins Bett, lege sich einen Umschlag vom gekochten Hafergrüße, oder Tücher, in welchen trockene Kleie oder Asche eingeschlagen, warm auf den Leib, suche den Schweiß zu befördern, und trinke zu dem Ende etwäs einige Tassen warmen Hollunder-Bläthen-Thee. Nachßdem lasse er sich täglich 3 bis 4 Abstürze aus Stärke-Mehl in Hafer-Grüßschleim aufgelöst setzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oehle ein. Ein Ruhrkranker muß nur schleimigte Getränke und Nahrungs-Mittel, als Hafergrüße, Graupe, oder Reis-Schleim, schwache Brühe von frischem Schöpfen- oder Hammalsfleisch, mit Wein,

Butter und ohne Salz gekocht, Reiß, Grieß, Graupen, Buchweizen-Grütze u. s. w.: auch etwas frisches gekochtes Obst genießen, dagegen aber Caffee, Bier, Wein und Brandtwein gänzlich meiden.

Besonders muß man sich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxirmitteln, als Rhabarber u. s. w. hüten, da sie in dieser Krankheit höchst schädlich sind. Der Kranke muß seine Nothdurft im Bette in ein besonderes Geschirre verrichten, und deshalb nie aus dem Bette aufstehen.

Ein, die Ruhrkranken oft sehr belästigender und schmerzhafter Zufall ist das Heraustreten des Mastdarms, welchem das öftere Auslegen eines in kaltes Wasser getauchten Lappchens oder kleinen Schwamms, (wobei jedoch alle Erkältung sorgfältig vermieden werden muß,) gewöhnlich bald abhilft, oder ihn doch wenigstens sehr oft lindert.

Die Fenster und Thüren der Kranken-Zimmer müssen mehreremal des Tages geöffnet werden, jedoch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe; auch muß man öfters bei den Kranken räuchern, welches am besten mit Fruchtesig geschieht, den man in einem irdenen oder zinnernen Teller auf glühenden Kohlen, nur nicht auf glühenden Eisen, verdampfen lasse.

Wenn ein Ruhrkranker diese Vorschriften von Anfang an genau und pünktlich befolgt, so wird er oft so glücklich seyn, sich in wenigen Tagen von seinen Leiden befreit zu sehen.

Aber auch, wenn jene schmerzhaften Zufälle schon gehoben sind, so halte sich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeschriebenen Getränke und Nahrungsmittel, und beobachte ferner ein warmes Verhalten.

Nimmt die Krankheit der genauesten Befolgung obiger Vorschriften ungeachtet binnen 48 Stunden nicht ab, sondern vielmehr zu, so suche der Kranke schleunigst die Hülfe eines Arztes. Berlin, den 6. August 1811.

Königliches Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern.

S a k.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 18.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 17. —

Breslau, den 28ten August 1811.

Aufforderung

an die Länderei-Besitzer, den Brod-Koggen und die Fourage zur Verpflegung der Truppen vom 1sten Octobr. c. an, selbst zu liefern.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16ten d. M. wegen Versorgung der in dem hiesigen Regirungs-Departement stehenden Truppen mit Brodt und Fourage pro 18 $\frac{1}{2}$ werden gegenwärtig hier nochmals, besonders sämmtliche Länderei-Besitzer aufgefordert, diese Bedürfnisse selbst in natura zu liefern, und deshalb ihre Erklärungen an das Landrathliche Officium des Kreises des baldigsten abzugeben. Die Landrathlichen Officia sind bereits zur Aufnahme dieser Erklärungen angewiesen, und dabei auch von den Bedarfs-Quantis für die einzelnen Magazine, und Garnison-Magazin-Depôts, ganz genau unterrichtet worden.

Die Bezahlung der abgelieferten Naturalien erfolgt nach der bestehenden Einrichtung auf die eingehenden Quittungen jedesmal prompt und nach den bedungenen Preisen, daß also dem Landmann und selbst dem Bauerguts-Besitzer und andern kleinen Landwirthen sich dadurch der unverkennbare Vortheil darbietet, diese Lieferungs-Produkte gegen angemessene Preise, ohne besondere Neben-Kosten sicher ins Geld umzusetzen, und ohne dabei einen oft nicht unbeträchtlichen Gewinn an Entreprenneurs zu überlassen.

Jeder Länderei-Besitzer wird demnach gewiß, wenn er dieses alles wohl erwägt, vorstehender Aufforderung durch Uebnahme einer verhältnismäßigen Natural-Lieferung nachzukommen suchen, nachdem es übrigens allen denen Kreisen zum großen Lobe gereicht, welche in dem gegenwärtigen Jahre freiwillige Lieferungen bereits geleistet haben.

M. II. August 231. Breslau, den 23ten August 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

A v e r t i s s e m e n t.

Von einem aufgegriffenen taubstummen Menschen.

Es ist in der Gemeinde Gubrau des Brottlauschen Kreises ein taubstummer Mensch aufgegriffen worden, welcher ohngefähr 24 Jahr alt, und 2 Zoll über fünf Fuß hält. Er hat blondes Haar, eine kurze Stirne, blaue Augen, eine breite spitzige Nase, einen Mund von mittler Größe, und ein breites Kinn. Seine Kleidung bestehet in einem alten runden Huth, einer alten blau und weiß punktirten Weste mit kleinen gelben Knöpfen, einem alten lederen Hosenträger, langen alten Hosen von roher Leinwand, und einem groben noch ganzen Hemde. Seine körperliche Constitution, so wie seine Gesichtsfarbe ist gesund, doch aber scheint er mehr Hang zum Ernst und Tieffinn, als zur Freude und Frohsinn zu haben. Seine Hände sind stark, rauh, und so wie sein Gesicht und Füße von der Sonne verbrannt, und er muß vorher Feldarbeit getrieben haben. Er giebt zwar mehrere Zeichen, sie sind aber unverständlich. Indem dies dem Publico bekannt gemacht wird, werden alle Gerichts-Obrigkeiten, Polizen-Behörden, so wie besonders alle Dominia und Gemeinden hierdurch aufgefordert, wenn dieser unglückliche Mensch aus hiesiger Provinz ist, hiervon der Königl. Regierungs-Polizen-Deputation Nachricht zu geben.

P. III. August 1321.

Breslau, den 13ten August 1811.

Polizen-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesiens.

Wegen falschen 4 Ggr., 1 Ggr. und 9 Kreuzer-Stücken.

Es sind sowohl falsche 4 Ggr. Stücke, als auch falsche 9 Kreuzer- und Ggr. Stücke zum Vorschein gekommen.

Die 4 Ggr. Stücke sind vom Jahre 1804 mit dem Buchstaben A. gezeichnet. Sie sind so kenntlich, daß wohl nicht leicht jemand von ihrer Falschheit hintergangen werden kann. Auch sind sie schon oft in öffentlichen Blättern beschrieben worden. Es ist nicht einmal reines Kupfer, sondern die bekannte Zusammensetzung von Kupfer und Zink; daher sie sich fett und seifig anfühlen. Die Schrift um den Avers und Revers ist schlecht, und sie sehen überhaupt schlecht aus.

Die 9 Kreuzer-Stücke sind von Kupfer; der Kopf und die Umschrift nicht so scharf wie bei ächten, und auf dem Revers sowohl Adler als Schrift schlecht. Die 9 steht schief, und die Jahrzahl ist 1808.

Die

Die Silbergröschcn sind von 1807 mit G. gezeichnet. Der Adler ist tiefer geprägt, als auf ächten; die Schrift aber sehr schlecht.

Das Publikum wird daher darauf aufmerksam gemacht, und vor diesem falschen Gelde gewarnt, mit der Aufforderung, wenn etwa dergleichen falsche Münze bei einer Geld-Zahlung in einer nicht ganz geringen Summe, sondern in einer schon Verdacht erregenden größeren Zahl zum Vorschein kommt, den Ausgeber anzuhalten, und der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, welche sofort davon Anzeige zu machen hat.

F. VIII. August 509. Breslau, den 20sten August 1811.

Finanz- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

A v e r t i s s e m e n t.

Ad instantiam mehrerer Real-Gläubiger werden hiermit die bereits per Proclamata vom 6ten Juny 1809, und 29ten Juny 1810 ausgehangenen, dem Eugen Grafen v. Malzan gehörige, im Neumarktschen Kreise belegenen Güter Brand-schütz und Gniefgau, welche nach den in der Registratur zu inspicirenden Taxen der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft vom September 1808 ersteres auf 26,486 Rthlr. 20 Sgr. 4½ Dr., und letzteres auf 12,611 Rthlr. 17 Sgl. 4 Dr. geschätzt worden, denen aber deshalb noch ein Werth von 20 Rthlr. hinzutritt, weil das Guth Gniefgau mit dem halben Drittheil des Kirchlehns zu Groß-Besa beliehen, welches bei der gedachten Landschaftlichen Taxe nicht mit aufgenommen worden ist, hiermit wiederholt sub hasta gestellt und feil geboten, indem auf das in Termino den 3ten May a. pr. gethane höchste Geboth, welches auf 55000 Rthlr., worunter 30000 Rthlr. in Fried'ors befindlich gewesen, ausgefallen, wegen der von den Gläubigern dabei sonst noch gemachten Bedingungen der Zuschlag nicht erfolgt ist, in Termino den 31sten October a. pr. aber sich kein Licitant gemeldet hat. Alle Kaufsüchtige, Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hiermit aufgefordert, sich in dem auf Antrag des Curatoris Massae nochmals anberaumten Subhastations-Termine, den 27sten November c. a. Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Ober-Landes-Gerichtshause entweder in Person oder durch genugsam informirte und legitimirte Bevollmächtigte, wobei ihnen beim Mangel an Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien die Hofräthe Ebersbach und Bräffert, und die Justiz-Commissarien Gelinek, Homuth und Nowag vorgeschlagen werden, vor dem Deputirten dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Hauteville einzufinden, ihre Gebothe abzulegen, und nach befundener Annehmlichkeit des Meistgeboths von den

Interessenten zu gewärtigen, daß den Meistbiethenden, jedoch baare Zahlung leistenden, die gedachten Güter Brandschutz und Gnießgau zugeschlagen, und auf nachherige Gebotthe nicht weiter reflectirt werden soll.

Diese Güter sind übrigens exclusive der Forst-, Jagd- und Jurisdictionsgesälle, vermöge Pacht-Contracts vom 22sten Juny 1804 auf neun nach einander folgende Jahre für ein halbjährig zu entrichtendes Quantum von 3600 Rthlr. verpachtet, und vom Pächter eine Cautio von 6000 Rthlr. bestellt. Zu diesen Gütern wird zugleich ein Pertinenz des freien Burglehns Auras, der sogenannte Ruhewinkel, gegen ein jährliches Quantum von 250 Rthlr. und gegen eine bestellte Cautio von 1500 Rthlr. von dem jedesmaligen Besitzer so lange benützt, bis das Dominium Auras die Pacht kündigt, und gegen Zurückzahlung der Cautio der 1500 Rthlr. das Attinens wieder zur eigenen Benützung einzieht. Dem Dominto steht dagegen keine Kündigung frei. Der zeitherige Pächter erhält übrigens nach Inhalt seines Pacht-Contracts für jedes zu seiner vollständigen Pacht-Zeit noch fehlendes Jahr ein Abstands-Quantum von 350 Rthlr. Courant baar und auf einmal ausbezahlt, wenn von ihm die Aufhebung der Pacht gefordert werden sollte, die er mit Ende des Wirthschafts-Jahres, nemlich den 24sten Juny, in welchem der Verkauf der Güter geschieht, zu räumen verpflichtet ist. Uebrigens bleibt es dem neuen Adquirenten überlassen, ob er sich auf eine oder die andere Art mit dem Pächter abfinden, oder wenn letzterer es wünscht, ihn in der Pacht belassen will.

Breslau, den 19ten July 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei der bisherigen großen und anhaltenden Dürre ist in der Provinz Litthauen das Wintergetreide nur mittelmäßig, und das Sommergetreide fast durchweg mißrathen. Auch ist dies der Fall mit der Heu-Ernde, die kaum den dritten Theil des Heu-Gewinnstes anderer Jahre erreicht. Mehrere Landbesitzer Litthauens werden hierdurch genöthigt werden, einen großen Theil ihres Pferde- und Viehstandes wegen Futtermangel zum Verkaufe zu stellen.

Der Preis der Pferde und des Viehes ist wegen der Menge derer, die verkaufen wollen, schon sehr niedrig, und wird wahrscheinlich noch mehr fallen. Pferde
und

und Rindvieh werden die Bewohner anderer Provinzen hier daher mit großem Vortheil kaufen können.

Gumbinnen, den 28ten July 1811.

Polizei-Deputation der Litthauschen Regierung.

A v e r t i s s e m e n t.

Es soll das Gut Pohlisch Olbersdorff, sonst dem aufgehobenen Pauliner-Kloster zu Wiese bei Ober-Glogau gehörig, welches in Ober-Schlesien, im Neustädter Kreise gelegen ist, und an die Ortschaften Pohlisch Probnitz, Schlogwitz, Altstadt und Alt-Zülz gränzt, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Terminus ist hierzu auf den 9ten Sept. d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor dem dazu ernannten Königl. Commissario, Herrn Kammer-Assessor Wenda, in Rauden bei Rattibor anberaumt, bei welchem vor dem Termine die näheren Kauf-Bedingungen zu erfahren, und die Anschläge und Vermessungs-Register zu inspiciren sind. Vorläufig dient jedoch zur Nachricht, daß sich an Realitäten, bei dem zu licitirenden Guthe befinden:

1) Ackerland	231 Morgen	178 □ R.
2) Wiesen	24 —	175 —
3) Gärten	3 —	29 —
4) Teiche	2 —	17 —
5) Hofraum und Baustellen	1 —	58 —
6) Unland, Wege und Gräben	8 —	143 —

Zusammen 272 Morgen 60 □ R.

und daß die Zahlungs-Modalitäten in Gemäßheit des Edicts vom 27ten Juny d. J. bestimmt worden.

Breslau, den 13ten August 1811.

**Königliche Preussische Haupt-Commission zu Aufhebung der
Stifter und Kloster in Schlesien.**

Bekannt:

B e k a n n t m a c h u n g.

Infolge Auftrags Einer Hochldbl. Königl. Deputation zur Aufhebung des vor-
maligen Dohmsifts ad St. Johannem und des Collegiat-Stifts ad St. Crucem,
soll die Jagd auf der Feldmark Klein-Sagewitz, Breslauischen Kreises, von Bar-
tholomäi d. J. bis dahin 1814 an den Meistbiethenden verpachtet werden. Wenn
nun Terminus hierzu auf den 29sten August a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberaumt
worden, so werden Pachtlustige hierdurch aufgefordert, an gedachtem Termine in
hiesiger Dohm-Capitular-Wogtei-Amts-Ganzellei vor dem ernannten Commissario
Herrn Referendario Leyfer zu erscheinen, ihr Geboth abzugeben, und den Zuschlag
nach vorhergängiger Genehmigung der Königl. Deputation zu gewärtigen. Die
Pacht-Bedingungen können übrigens in der Registratur des unterzeichneten Justiz-
Amts täglich nachgesehen werden.

Dohm Breslau, den 14ten August 1811.

Das Königl. Dohm-Capitular-Wogtei-Amt,

J a g d = V e r p a c h t u n g.

Zur Verpachtung des ehemaligen Jagd-Geheges von Ritterswalbe, desglei-
chen der ehemals Bischöflichen Jagd zu Ruglis bei Reisse, ist Terminus auf den
29sten d. M. Nachmittags um 3 Uhr anberaumt worden, weshalb Jagdfähige
Pachtlustige auf gedachten Tag in der Ober-Forst-Amts-Ganzlei zu erscheinen ein-
geladen werden, und die Bekanntmachung der Pacht-Bedingnisse zu gewärtigen haben.

Ottmachau, den 14ten August 1811.

Im Wege der Execution subhastirt das unterzeichnete Justiz-Amt die sub
Nr. 67. in dem Amts-Dorfe Schönwald, Oster Kreises, von dem Freihäusler Lucas
Marek nach der ad judicatoria vom 30sten Juny a. pr. als Meistbiethender erstans-
dene Stangnersche Pupillar-Stelle, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, welche
von den Local-Gerichten auf 30 Rthlr. 12 Sgl. Real-Münze gewürdiget worden,
auf dessen alleinige Gefahr, setzt zum Biethungs-Termin den 1ten Octbr. d. J. in
der Raubner Amts-Ganzellei fest, wo Kaufliebhaber früh um 9 Uhr erscheinen, und
den

den Zuschlag gegen das Meistgeboth mit Einwilligung der Vormundschaft gewärtigen können. Rauden, den 17ten August 1811.

Das Königl. Justiz = Amt des säcularisirten Cistercienser Stifts.

Nachdem in dem unterm 15ten August c. angestandenen Termine, zum Verkauf des auf 1322 Rthlr. 14 Sgl. 8 Dr. Real = Münze abgeschätzten George Schmidtschen 2 $\frac{1}{2}$ hufigen Bauergutes, sub Nr. 59., zu Rogau, sich kein annehmlicher Käufer gemeldet, so ist ein anderweiter Termin auf den 17ten Sept. c. angesetzt worden, zu welchem Kauf = und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden, sich an besagtem Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Rogau einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist = und Bestbiethenden der Zuschlag erfolgen, und auf spätere Gebothe nicht weiter reflectiret werden soll.

Rogau = Rosenau, Schweidnizischen Kreises, den 11ten August 1811.

Das Gerichts = Amt.

A v e r t i s s e m e n t.

Vom 4ten Sept. a. c. an, wird alle Mittwoch Getreide = und Schwarz = Vieh = Markt zu Bauernwiz abgehalten werden. Den Marktziehenden Handelsleuten wird daher solches hiermit bekannt gemacht. Bauernwiz, den 19ten August 1811.

D e r M a g i s t r a t.

A v e r t i s s e m e n t

wegen des Negibi = Jahrmarkts zu Reichthal.

Der Negibi = Jahrmarkt zu Reichthal wird nicht, wie unrichtig im Kalender steht, am 8ten, sondern Montag nach Negibi den 2ten Sept. abgehalten werden, welches den Marktziehenden Handelsleuten zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Signatum Breslau, den 20sten August 1811.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Deffent.

Öffentlicher Verkauf von säcularisirten Grundstücken.

Zufolge Auftrags Einer Königl. Hochpreißl. Haupt-Säcularisations-Commission soll das zum hiesigen aufgehobenen Dominicaner-Kloster gehörende, in der Vorstadt belegene Vorwerk, öffentlich an den Meistbiethenden, sowohl in einzelnen Parcellen, als auch hierauf im Ganzen verlictit werden. Es gehören dazu außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 3 Gärten, (nehmlich einen Gemüse-, Obst- und Wiesen-Garten) die nahe bei der Stadt zwischen Bdgendorf, Grollschwitz und Schönbrunn belegenen, zusammenhängenden und bekanntlich sehr fruchtbaren Aecker im Betrage von 135 Morg. 138 □ R. Magdeb. Maas, so wie 18 Morg. 34 □ R. daran grenzendes Wiesen-, und 4 Morg. 92 $\frac{1}{2}$ □ R. Unland an Wegen und Gräben, auch ein im guten Stande sich befindendes Inventarium an Vieh und Wirthschafts-Geräthen. Die Lage des Guths und die Nähe der Stadt selbst verbürgen dem Erwerber einen jederzeit vortheilhaften Absatz aller Erzeugnisse.

Terminus der Vereinzelung sämmtlich genannter Realitäten, sowohl nach ganzen Ackerstücken, als auch nach der Scheffellanzahl, ist auf den 25ten Sept. d. J. Vormittags von 9 Uhr an, Terminus der Licitation des Vorwerks im Ganzen aber, auf den darauf folgenden Tag, vor Unterzeichnetem, im Vorwerke selbst, anberaumt; und geschieht die Zahlung ersternfalls baar in Courant, letzternfalls aber in Annahme aller im Allerhöchsten Edict vom 27ten Juni c. benannten Staatspapiere nach dem Nennwerthe. Auf Nachgebothe wird, sofern der Larwerth erreicht, nicht Rücksicht genommen, sondern nach eingeholter Genehmigung Eingangs genannter hoher Behörde, als bis wohin die Meistbiethenden an ihre Gebothe gebunden bleiben, der Zuschlag ertheilet; die Uebergabe selbst erfolgt nach abgelaufener Pachtzeit: Terminus Weihnachten d. J. Die nähere, etwa noch erforderliche Auskunft ertheilt Unterzeichneter denen besitz- und zahlungsfähigen Erwerbslustigen zu jeder beliebigen Zeit.

Schweidnitz, den 6ten August 1811.

Die Königl. Administration des säcularisirten Dominikaner-Klosters.

H e r r m a n n.
